

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0114012

Entscheidungsdatum

13.07.2000

Geschäftszahl

6Ob114/00h; 6Ob258/11a; 6Ob193/17a; 4Ob34/21k

Norm

ABGB §1330 Abs1 A; ABGB §1330 Abs2 BII; RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Ehrenrührige unrichtige Tatsachenbehauptungen, die ein Rechtsanwalt über einen Prozessgegner seines Mandanten in einer Pressekonferenz aufstellt, unterliegen nicht dem Rechtfertigungsgrund des § 9 RAO.

Entscheidungstexte

TE OGH 2000-07-13 6 Ob 114/00h

Veröff: SZ 73/117

TE OGH 2012-01-12 6 Ob 258/11a

Auch; Beisatz: Pressekonferenzen wie überhaupt mediale Ereignisse sind regelmäßig kein geeignetes Forum, Rechtsstandpunkte gegenüber einem Verfahrensgegner durchzusetzen. (T1)

TE OGH 2017-12-21 6 Ob 193/17a

Beis wie T1; Beisatz: Ansonsten können Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit eines Rechtsanwalts grundsätzlich nur in Ausnahmefällen als notwendig angesehen werden. (T2)

TE OGH 2021-03-15 4 Ob 34/21k

Beisatz: Hier: Keine krasse Fehlbeurteilung, wenn Vorinstanzen die Werbung eines Rechtsanwalts mit einer „schlagkräftigen medialen Durchsetzung“ für zulässig erachteten. (T3)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114012